

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

B a u p r ü f d i e n s t (BPD) : 8/1998

Anforderungen nach der Baustellenverordnung des Bundes

- Aufgaben und Pflichten des Bauherrn, der Arbeitgeber und sonstiger Personen,
Bestellung des Koordinators -

Inhalt:

1 Anlaß für die Herausgabe	Seite: 3
1.1 Ziel der Baustellenverordnung	
1.2 Konzeption	
2 Ziele, Begriffe (§ 1 BaustellV)	Seite: 4
3 Planung der Ausführung des Bauvorhabens (§ 2 BaustellV)	Seite: 4
3.1 Berücksichtigung der Arbeitsschutzanforderungen in der Planungsphase	
3.2 Baustellen mit Vorankündigungsbedürftigkeit	
3.3 Baustellen, für die ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist	
4 Koordinierung, Koordinator (§ 3 BaustellV)	Seite: 7
4.1 Bestellung des Koordinators	
4.2 Aufgabe des Koordinators	
5 Qualifikation des Koordinators	Seite: 8
5.1 Eignungskriterien	
5.2 Objektkriterien	
5.3 Eignungszuordnung des Koordinators	
6 Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und einer Unterlage	Seite: 10
6.1 SIGEPLAN	
6.2 UNTERLAGE	
6.3 Informationen/Anfragen	
7 Beauftragung durch den Bauherrn (§ 4 BaustellV)	Seite: 11
8 Pflichten der Arbeitgeber (§ 5 BaustellV)	Seite: 11
9 Pflichten sonstiger Personen (§ 6 BaustellV)	Seite: 12
10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften (§ 7 BaustellV)	Seite: 13

11 Inkrafttreten (§ 8 BaustellV)	Seite: 13
12 Anlagen: 12.1 Anhang I zur BaustellV	Seite:
14	
12.2 Anhang II zur BaustellV	Seite:
14	
12.3 Formblatt für die Vorankündigung (§ 2) mit Hinweisseiten 3 und 4	Seite: 16
12.4 Baustellenverordnung, Gesetzestext	Seite: 20

1 Anlaß für die Herausgabe

Mit Wirkung vom 01.07.1998 ist aufgrund von § 19 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV -) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in Kraft getreten.

Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. EG Nr. L 245 S. 6) - im weiteren EG-Baustellenrichtlinie genannt -.

Dieser BPD soll Erläuterungen und Hinweise zu den Bestimmungen der Baustellenverordnung - BaustellV - geben.

1.1 Ziel der Baustellenverordnung

EG-Baustellenrichtlinie und Baustellenverordnung haben das Ziel, durch besondere Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle beizutragen.

Besondere Gefahren auf Baustellen ergeben sich insbesondere daraus, daß Arbeiten auf der Baustelle von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, was die Abstimmung der Arbeitgeber für die zu treffenden Schutzmaßnahmen erheblich erschwert. Hinzu kommen äußere Einflüsse, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse, der auf Baustellen zu beobachtende Termindruck und Sprachenprobleme. Auch sonstige auf der Baustelle Tätige, wie Unternehmer ohne Beschäftigte, tragen zu den Gefahrenpotentialen auf der Baustelle bei.

1.2 Konzeption

Ein großer Teil der materiellrechtlichen Mindestanforderungen der Baustellenrichtlinie entspricht den in Deutschland seit längerem geltenden Bestimmungen, z.B. im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in Unfallverhütungsvorschriften und in den Bauordnungen der Länder. Diese Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

Die Mindestregelungen der EG-Baustellenrichtlinie sind inhaltsgleich in der Baustellenverordnung umgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zur:

- o Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren (SiGeKo s. Nr. 4.1) in der Planungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens durch den Bauherren, wenn mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden,
- o Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SIGEPLAN s. Nr. 3.3) und dessen Fortschreibung bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten (z.B. Tunnelbau),
- o Zusammenstellung einer Unterlage (s. Nr. 3.4) mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz und

- o Vorankündigung des Vorhabens bei der zuständigen Behörde bei größeren Baustellen (nicht Einfamilienhaus).

Das Wesentliche an der Baustellenverordnung ist, daß die Festlegung und Durchführung von Sicherheit und Gesundheitsschutzmaßnahmen auf Baustellen auf die Bauherren, die Sicherheitskoordinatoren und die Auftragnehmer (Arbeitgeber) verteilt und dabei zusätzlich in die Planungsphase eines Bauprojekts vorverlegt wird.

Die Verpflichtungen gelten nicht schematisch und in gleichem Umfang für alle Baustellen, sondern sind grundsätzlich an deren Gefährdungsgrad für die am Bau Beschäftigten orientiert.

Maßgebliche Kriterien für den Gefährdungsgrad sind insbesondere Art und Umfang des Bauvorhabens (Hochbau, Sonderbau, Ingenieurbauwerk, Industriebauwerk u.a.) in Verbindung mit der Anzahl der Baubeschäftigten und der Dauer der Bauarbeiten, das Vorliegen besonderer Gefahren gemäß Anhang II der Baustellenverordnung sowie die Anzahl der ausführenden Gewerke und Unternehmen.

2 Ziele; Begriffe (§ 1 BaustellV)

Die BaustellV dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen (§ 1 Abs. 1).

Baustelle im Sinne der BaustellV ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen einschließlich der zugehörigen Vorbereitungsarbeiten (§ 1 Abs. 3).

Unter Änderung wird die nicht unerhebliche Umgestaltung der baulichen Anlage, insbesondere die Änderung des konstruktiven Gefüges, verstanden. Damit wird klargestellt, daß Arbeiten geringeren Umfangs an oder in baulichen Anlagen (z.B. Schönheitsreparaturen, einfache Reparaturarbeiten usw.) nicht von der Baustellenverordnung erfaßt werden.

3 Planung der Ausführung des Bauvorhabens (§ 2 BaustellV)

Die Baustellenverordnung - BaustellV - gilt für jede Baustelle von Bauvorhaben.

3.1 Berücksichtigung der Arbeitsschutzanforderungen in der Planungsphase (§ 2 Absatz 1 BaustellV)

Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

Um den Gedanken eines präventiven Arbeitsschutzes für die Beschäftigten bei der Ausführung von Bauarbeiten besser verwirklichen zu können, besteht die allgemeine

Verpflichtung, schon in der Phase der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten. Das bedeutet, daß diese Grundsätze z.B. bei der Erstellung der Baubeschreibung zu berücksichtigen sind, damit die Arbeitgeber bei der Angebotsbearbeitung die für die Ausführung der Arbeiten im Hinblick auf die Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Informationen erhalten.

3.2 Baustellen mit Vorankündigungsbedürftigkeit (§ 2 Absatz 2 BaustellV)

Für jede Baustelle, bei der

die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder

der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der **zuständigen Behörde** spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält.

Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

Aufgrund des Absatzes 2 ist der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar an exponierter Stelle auf der Baustelle auszuhängen, damit alle Betroffenen, z.B. die Beschäftigten oder neu auf der Baustelle tätig werdende Arbeitgeber rasch von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Dafür ist auch unverzichtbar, daß die Lesbarkeit der Vorankündigung, die z.B. durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt wird, während der Bauarbeiten erhalten bleibt. Sinnvoll wäre darüber hinaus, daß die auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber und Unternehmer und im Hinblick auf die nach § 21 Abs. 3 ArbSchG vorgesehene Zusammenarbeit der zuständigen Landesbehörden und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auch die Letztgenannten rechtzeitig von dem Inhalt der Vorankündigung Kenntnis erhalten, insbesondere darüber, wer auf der Baustelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz verantwortlich ist. Treten erhebliche Änderungen der gemäß Anhang I der Baustellenverordnung aufzuführenden Angaben ein, ist die Vorankündigung zu aktualisieren.

3.2.1 Zuständige Behörde

Nach Abschnitt II Nr. 2 der Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen ist die Baubehörde zuständige Behörde für die **Betriebssicherheit auf Baustellen**.

Die Baubehörde ist auch zuständige Behörde nach Abschnitt III Nr. 1 der Anordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung bezüglich des **Arbeitsschutzes auf Baustellen**. Die Baubehörde (s. Nr. 3.2.2) ist insofern auch zuständig für die Durchführung der Baustellenverordnung - BaustellV -.

3.2.2 Vorankündigung

Die schriftliche Vorankündigung (Formblatt siehe als Anlage beigefügtes Muster) ist zu richten an:

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
- Amt für Bauordnung und Hochbau/ABH 23 -
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

Soweit in Einzelfällen andere Behörden - z.B. die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (BAGS/Amt für Arbeitsschutz) - zu beteiligen sind, erfolgt deren Einschaltung durch ABH 23.

Die Vorankündigung nach § 2 Absatz 2 BaustellV ersetzt nicht die vorgeschriebenen Anzeigen z.B. nach dem Gefahrstoffrecht, der Druckluftverordnung oder dem Sprengstoffrecht.

3.3 Baustellen, für die ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist (§ 2 Absatz 3 BaustellV)

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muß die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

Eine Voraussetzung für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist, daß es sich um Baustellen handelt, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Weiterhin ist Voraussetzung, daß es sich um Baustellen handelt, für die entweder der zuständigen Behörde nach Absatz 2 eine Vorankündigung übermitteln werden muß oder auf denen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden. Es ist dafür zu sorgen, daß der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vor der Einrichtung der Baustelle erstellt wird. Der Plan muß auf der Baustelle während der Arbeitszeit jederzeit einsehbar sein und sollte den auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern und Unternehmern möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Fernerhin muß der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan die Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen, die auf der Baustelle anzuwenden sind, und die Schutzmaßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthalten. Zum Beispiel erfüllt dies im allgemeinen ein entsprechend ergänzter Bauablaufplan. Auf dem Gelände der Baustelle gegebenenfalls ablaufende betriebliche Tätigkeiten oder Prozesse sind bei der Erstellung des Planes zu berücksichtigen.

3.4 Unterlage zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 BaustellV)

Für Baustellen nach Nr. 3.3 ist während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten (wie z.B. Umbau-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten) an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (siehe auch § 3 Abs. 2 Nr. 3).

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan enthebt die Arbeitgeber nicht ihrer Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG vorzunehmen (vgl. Nr. 8).

4 Koordinierung, Koordinator (§ 3 BaustellV)

4.1 Bestellung des Koordinators (§ 3 Absatz 1 BaustellV)

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr selbst oder der von ihm nach § 4 BaustellV beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators wahrnehmen.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

Besondere Probleme für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen ergeben sich insbesondere dadurch, daß die Bauarbeiten durch Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden müssen. Daher sind für die Planung der Ausführung und für die Ausführung von Bauvorhaben ein geeigneter Koordinator oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die in § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV genannten Aufgaben wahrnehmen. Koordinatoren können auch die bereits am Bauvorhaben ohnehin beteiligten Personen sein.

Satz 2 bestimmt, daß die Aufgaben des zu bestellenden Koordinators auch vom Bauherren selbst oder dem von ihm nach § 4 BaustellV beauftragten Dritten wahrgenommen werden können.

4.2 Aufgabe des Koordinators:

4.2.1 während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens (§ 3 Absatz 2 BaustellV) sind

- die in § 2 Abs. 1 BaustellV vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
- der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und

- eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen,

4.2.2 während der Ausführung des Bauvorhabens (§ 3 Absatz 3 BaustellV) ist

- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
- darauf zu achten, daß die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
- der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
- die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Koordinator enthebt die Arbeitgeber nicht von ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit nach § 8 ArbSchG (vgl. Nr. 8) und nicht von ihrer Verpflichtung zum Personenschutz nach § 56 HBau0.

5 Qualifikation des Koordinators

Koordinatoren müssen geeignet sein.

5.1 Eignungskriterien

Als geeignet ist eine Person einzustufen, die

- 5.11 umfassende Kenntnisse der einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und
- 5.12 ausreichende Berufserfahrung, fachliche Qualifikation und erforderliche Sachkenntnisse hinsichtlich aller zur Fertigstellung der Baumaßnahme anfallenden Arbeiten und
- 5.13 Zuverlässigkeit gegenüber den Belangen des Personen- und Gesundheitsschutzes aller am Bau Beteiligten,

bezogen auf das jeweils zur Ausführung anstehende Bauvorhaben (Objektkriterien), besitzt.

5.2 Objektkriterien

Entsprechend der im jeweiligen Einzelfall vorliegenden Art der Baustelle (nämlich des Bauvorhabens), z.B. Planung und Ausführung von

- einfachen Wohnungsbauten,
- Sonderbauten nach § 51 Hamburgische Bauordnung (HBauO),
- Ingenieurbauwerken,
- Verkehrsanlagen,
- Anlagen der Haustechnik, Gebäude- und Betriebstechnik oder
- industriellen Fertigungsanlagen,

werden unterschiedliche und mehr oder minder hohe fachliche Qualifikationen nach Nr. 5.12 an den Koordinator zu stellen sein, um als geeignet gelten zu können.

Sofern eine Person, die die Voraussetzungen nach Nr. 5.11 und Nr. 5.13 erfüllt, die möglichen Unfall- oder Gesundheitsrisiken zu bestimmten Teilbauleistungen fachlich nicht abschätzen und beurteilen kann, ist für diese Bauleistungen eine dementsprechend fachqualifizierte Person ergänzend zu bestellen (siehe z.B. Teilinstallationen im Kraftwerksbau, Anlagen die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen, Arbeiten an Gleisanlagen).

5.3 Eignungszuordnung des Koordinators anhand der Honorarzonen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Personen, die die Voraussetzungen nach Nr. 5.11 und 5.13 erfüllen, gelten mit nachfolgend dargestelltem Berufsausbildungsabschluß als Koordinator im Sinne von § 3 BaustellV geeignet:

5.3.1 Meisterinnen/Meister des Maurer-, Stahlbetonbauer -, Zimmerer -, Straßenbauer -, Gleisbauhandwerks, staatlich geprüfte Bautechnikerinnen und Bautechniker, Schachtmeisterinnen/Schachtmeister etc. bei Baustellen von

- Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, die den Honorarzonen I und II der Objektliste nach § 54 HOAI oder
- Gebäuden, die den Honorarzonen I und II der Objektliste nach § 12 HOAI

unterfallen. Diese Personen bedürfen weiterhin einer mindestens dreijährigen praktischen Baustellenerfahrung nach dem Abschluß ihrer Meister- oder Technikerprüfung.

5.3.2 Personen, die nach § 64 Absatz 3 HBauO bauvorlageberechtigt sind oder/und Personen, die nach § 8 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) in den Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sind bei Baustellen von

- Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, die den Honorarzonen III bis V der Objektliste nach § 54 HOAI oder
- Gebäuden, die den Honorarzonen III bis V der Objektliste nach § 12 HOAI unterfallen.

5.3.3 Sicherheitsingenieurinnen bzw. Sicherheitsingenieure, die seitens gewerblicher oder industrieller Betriebe zur Erbringung von Teilbauleistungen benannt werden, als "Fachkoordinator" zur Ergänzung der Aufgabenwahrnehmung des Koordinators.

5.3.4 Entsprechende Personen, die in anderen Bundesländern als Koordinatoren im Sinne von § 3 BaustellV anerkannt sind.

6 Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und einer Unterlage

Für die Ausarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 BaustellV) und einer Unterlage (§ 3 Abs. 2 BaustellV) kann auf folgende Leitfäden verwiesen werden:

6.1 SIGEPLAN

"Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes" Abruf-Nr. 631 aus 1998

6.2 UNTERLAGE

"Leitfaden zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk"
Abruf - Nr. 632 aus 1998

Herausgeber sind die Arbeitsgemeinschaft der Bau - Berufsgenossenschaften (An der Festeburg 27 - 29 in 60389 Frankfurt/Main) und die Tiefbau - Berufsgenossenschaft (Am Knie 6 in 81241 München).

6.3 Informationen/Anfragen

Anfragen bezüglich des Bezugs von den unter Nr. 6.1 und Nr. 6.2 genannten Leitfäden sowie wegen Schulungsveranstaltungen für Nichtmitglieder können gerichtet werden an die

Bau und Berufsgenossenschaft Hamburg
Holstenwall 8-9
20355 Hamburg
Telefon: 040/350 00-0
Fax - Nr.: 040/350 00-397

und bezüglich der Belange von Verkehrsanlagen (Bau von Straßen-, U - Bahnen und Eisenbahnen) an die

Berufsgenossenschaft der Straßen-, U - Bahnen und Eisenbahnen
Fontenay 1a
20354 Hamburg
Telefon: 040/441 18-0
Fax - Nr.: 040/441 18-140.

Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften können bezogen werden vom

Carl Heymanns Verlag KG
Luxemburger Straße 449
50939 Köln
Telefon: 0221/9 43 73-0
Fax - Nr.: 0221/9 43 73-603

z.B. auch das "ZH 1-Verzeichnis" (Übersicht der Unfallverhütungsvorschriften, TRGS, Sicherheitslehrbriefe etc.).

7 Beauftragung durch den Bauherrn (§ 4 BaustellV)

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

§ 4 BaustellV legt fest, daß der Bauherr die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV zu treffen hat. Allerdings kann der Bauherr einen Dritten beauftragen, diese Maßnahmen zu treffen, mit der Folge, daß ausschließlich der Dritte dafür verantwortlich ist. Die Vorschrift trägt damit z.B. auch der Tatsache Rechnung, daß in der Praxis viele Bauherrn sogenannte Baubetreuungsverträge mit Unternehmen abschließen, die dem Bauherrn Vorbereitung und Errichtung einer baulichen Anlage abnehmen. Dritter kann z.B. auch der Bauunternehmer sein.

Durch die Verordnung werden zivilrechtliche Haftungsregelungen nicht berührt.

8 Pflichten der Arbeitgeber (§ 5 BaustellV)

8.1 § 5 Absatz 1 BaustellV

Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes insbesondere in bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

Allgemein muß der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen und dabei Grundpflichten und die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes beachten. Für die Ausführung der Bauarbeiten wird dies in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 konkretisiert.

Die Hinweise des Koordinators sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind zu berücksichtigen.

Hinweis: Die Verpflichtung der Bauleiterin bzw. des Bauleiters, die zur Durchsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erforderlichen Weisungen zu erteilen, ergibt sich nach § 57 HBau0.

8.2 § 5 Absatz 2 BaustellV

Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

Mit der Regelung soll der besonderen Situation auf einer Vielzahl von Baustellen Rechnung getragen werden, bei der Beschäftigte unterschiedlicher Nationalitäten Bauarbeiten ausführen. Diese Beschäftigten benötigen angesichts der Gefahren für Leben und Gesundheit, die von diesen Arbeiten ausgehen können, regelmäßig oder anlaßbezogen eine Information durch den Arbeitgeber über die Schutzmaßnahmen in verständlicher Form und Sprache. Dies bedeutet nicht zwingend, daß eine Übersetzung in den jeweiligen Muttersprachen der Beschäftigten vorliegen muß. Sichergestellt sein muß allerdings, daß der Beschäftigte die Information verstehen kann. Dadurch wird den Beschäftigten ermöglicht, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle zu praktizieren.

8.3 § 5 Absatz 3 BaustellV

Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 BaustellV nicht berührt.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

Mit der Regelung wird unterstrichen, daß der Arbeitgeber durch die in den §§ 2 und 3 BaustellV getroffenen Regelungen nicht von seinen Pflichten in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten entlastet wird.

9 Pflichten sonstiger Personen (§ 6 BaustellV)

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

Im Rahmen der Ausführung von Bauarbeiten führen auch Unternehmer ohne Beschäftigte, d.h. Personen, die keine Arbeitgeber im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbSchG sind, Bauarbeiten auf der Baustelle aus. Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf der Baustelle gewährleisten zu können, haben die Unternehmer ohne Beschäftigte die für die Arbeitgeber geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Dies sind insbesondere §§ 4, 8 Abs. 1 und 15 ArbSchG, § 4 und der Anhang der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung, § 2 der PSA-Benutzungsverordnung, die Bestimmungen des vierten Kapitels der Arbeitsstättenverordnung sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (VBG 37). Dies gilt auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

10 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften (§ 7 BaustellV)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorkündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder

2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

Begründung gemäß der Bundesratsdrucksache:

§ 7 Abs. 1 BaustellV regelt, daß ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Satz 1 BaustellV und § 2 Abs. 3 Satz 1 BaustellV in Verbindung mit § 4 BaustellV eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 ArbSchG darstellt, die nach § 25 Abs. 2 ArbSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark bewehrt ist. Absatz 2 verweist auf die Strafvorschriften des § 26 ArbSchG.

11 Inkrafttreten (§ 8 BaustellV)

Die BaustellV ist am 01.07.98 in Kraft getreten (§ 8 Abs. 1). Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, werden von der Verordnung nicht erfaßt (§ 8 Abs. 2), sie gilt demnach für Bauvorhaben, mit deren Ausführung ab einschließlich dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist.

12 Anlagen

12.1 Anhang I zur BaustellIV

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

12.2 Anhang II zur BaustellIV

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 374 S. 1) ausgesetzt sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutz- sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,

8. Arbeiten in Druckluft,

9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,

10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht.

12.3 **Formblatt für die Vorankündigung** (§ 2) s. beigefügtes Muster mit Hinweisblättern
Seiten 3 und 4

12.4 **Baustellenverordnung** (BGBl. I Seiten 1283 und 1284)

<u>Absender:</u> (Bauherr oder Verantwortlicher nach § 4 Baustellenverordnung)	<u>Empfänger:</u> (Zuständig bei Baustellen im Bundesland Hamburg) Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 23) Stadthausbrücke 8 20355 Hamburg Tel.: 040/42840-3328/2720 Fax: 040/42840-3902
---	---

**Vorankündigung einer Baustelle gemäß
§ 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998**

1. Anschrift der Baustelle:
Straße und Nr.: _____
PLZ und Ort: _____

2. Name und Anschrift des Bauherren:
Name und Vorname: _____
Straße und Nr.: _____
PLZ und Ort: _____
Tel./Fax: _____

3. Art und Bezeichnung des Bau- und/oder Abbruchvorhabens:

(Art des Bauvorhabens: z.B. Hochbau, Tiefbau, Wasserbau, Neubau, Montage, Umbau, Abbruch)

4. Verantwortlicher im Sinne des § 4 BaustellV:
 - Bauherr oder
 - Verantwortlicher Dritter anstelle des Bauherren mit Name und Anschrift:
Name und Vorname: _____
Straße und Nr.: _____
PLZ und Ort: _____
Tel./Fax: _____

5. Verantwortlicher Koordinator:
 - 5.1 Verantwortlicher Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz **während der Planung der Ausführung (Ausführungsplanung) des Bau-und/oder Abbruchvorhabens** (§ 3 Abs. 2 BaustellV):
 - Bauherr oder
 - Verantwortlicher Koordinator anstelle des Bauherren mit Name und Anschrift:
Name und Vorname: _____
Straße und Nr.: _____
PLZ und Ort: _____
Tel./Fax: _____

5.2 Verantwortlicher Koordinator für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz **während der Ausführung des Bau- und/oder Abbruchvorhabens** (§ 3 Abs. 3 BaustellV):

- Bauherr oder
- Verantwortlicher Koordinator anstelle des Bauherren mit Name und Anschrift:
Name und Vorname: _____
Straße und Nr.: _____
PLZ und Ort: _____
Tel./Fax: _____

6. Termine:

6.1 Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten auf der Baustelle: _____

6.2 Voraussichtliche Dauer der Arbeiten auf der Baustelle: _____

7. Voraussichtliche Höchstanzahl der gleichzeitig auf der Baustelle Beschäftigten:

8. Anzahl der Arbeitgeber/Selbständige:

8.1 Anzahl der Arbeitgeber, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden: _____

8.2 Anzahl der Unternehmer/Selbständige ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden: _____

9. Anschrift Arbeitgeber/Selbständige:

9.1 Name und Anschrift der bereits ausgewählten Arbeitgeber (soweit erforderlich, als Anlage beifügen):

9.2 Name und Anschrift der bereits ausgewählten Unternehmer/Selbständige ohne Beschäftigte (soweit erforderlich, als Anlage beifügen):

10. Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt vor: ja nein

11. Auf der Baustelle werden besonders gefährliche Arbeiten im Sinne § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt: ja nein

Wenn ja, welche (siehe BaustellV Anhang II)?

Hamburg, den _____
(Datum) (Unterschrift des Bauherrn oder des Verantwortlichen nach § 4 BaustellV)

Hinweise siehe Seiten 3 und 4

HINWEISE:

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

für die Regelungsbereiche Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz und Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Bauarbeiten bzw. auf Baustellen und in deren Einwirkungsbereichen

1.1 ARBEITNEHMERSCHUTZ (Gewerberecht, Arbeitsschutzrecht)

1.1.1 Allgemeiner Arbeitnehmerschutz; zum Beispiel:

- * Sicherheitstechnischer Arbeitnehmerschutz wie Absturzsicherheit, Verkehrssicherheit.
- * Sozialer Arbeitnehmerschutz wie Tagesunterkünfte, Toiletten, Waschräume, Erste Hilfe, Arbeitnehmerschutz im Winter.
- * Untersuchung von Unfällen (Unfallursachen).

Zuständig ist die Baubehörde, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 23)¹⁾²⁾³⁾

1.1.2 Gefahrstoffrechtlicher, gerätesicherheitsrechtlicher und sozialer Arbeitnehmerschutz (Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, Gerätesicherheitsrecht, Arbeitszeitrecht, Jugendarbeitsschutzrecht); zum Beispiel:

- * Schutz von Arbeitnehmern beim Umgang mit Gefahrstoffen.
- * Sozialer Arbeitnehmerschutz: Sonn- und Feiertagsarbeit, Jugendarbeit.

Zuständig ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Amt für Arbeitsschutz),⁴⁾ Adolph-Schönfelder-Straße 5, 20083 Hamburg, Tel.: (040) 29 88-2112, Fax: (040) 29 88-4009

1.2 UMWELTSCHUTZ (Immissionsschutzrecht); zum Beispiel:

- * Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen.
- * Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung gemäß § 3 (6) BImSchG; Abweichungen vom Stand der Technik.
- * Spezielles Lärmschutzrecht (Ausnahmegenehmigungen für ruhestörende Bauarbeiten zur Nachtzeit).⁵⁾

Zuständig ist die Baubehörde, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 23)⁶⁾

1.3 SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG (Bauordnungsrecht); zum Beispiel:

- * Nachbarschafts- und Passantenschutz
- * Abweichungen von allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie von Technischen Baubestimmungen, soweit es den Schutz von Personen betrifft.

Zuständig ist die Baubehörde, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 23)⁶⁾

2. ANZEIGEN

Die Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV ersetzt nicht die vorgeschriebenen Anzeigen z.B. nach

- * dem Gefahrstoffrecht,,
- * der Druckluftverordnung,
- * dem Sprengstoffrecht.

ANMERKUNGEN zur Darstellung über Zuständigkeiten

- 1) Die Baubehörde, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 23) ist zuständige Behörde für die Durchführung der Baustellenverordnung. Soweit in Einzelfällen andere Behörden - z.B. die BAGS, Amt für Arbeitsschutz - zu beteiligen sind, erfolgt deren Einschaltung durch ABH 23.

Bei Fragen zur Vorankündigung einer Baustelle gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung sowie zu der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsplans gemäß § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung kann Ihnen die jeweils zuständige Behörde behilflich sein.
- 2) Bei Bauarbeiten an bauordnungsrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben, die auf dem Werks-/Betriebsgelände von Werks-/Betriebspersonal ausgeführt werden, ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Amt für Arbeitsschutz zuständige behördliche Kontrollinstanz hinsichtlich der Gewerbeordnung und des Arbeitsschutzgesetzes mit den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen, wie z.B. der BaustellV.
- 3) Soweit Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg Bauarbeiten durch behördliche Angestellte oder Arbeiter durchführen lassen, ist die Landesunfallkasse zuständige Institution für die Kontrolle auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung.
- 4) Zu den gerätesicherheitsrechtlichen Vorschriften zählen u.a.
 - Aufzugsverordnung
 - Dampfkesselverordnung
 - Druckbehälterverordnung
 - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
 - Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten RäumenDaneben ist die BAGS zuständige Behörde für weitere sicherheitsrelevante Vorschriften wie
 - Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung
 - Druckluftverordnung
 - Sprengstoffgesetz und zugehörige Ausführungsverordnungen
 - Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit.
- 5) Bei Bauarbeiten zur Nachtzeit ist die Baubehörde zuständig für die Prüfung von und die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 der Lärmverordnung zur Durchführung ruhestörender Bauarbeiten zur Nachtzeit.

Soweit ungenehmigt ruhestörende Bauarbeiten zur Nachtzeit durchgeführt werden, ist die Behörde für Inneres/Polizei zuständig für die Kontrolle auf Einhaltung und Durchsetzung des Nachtlärmverbots nach § 1 der Lärmverordnung, sowie für die Kontrolle und Durchsetzung behördlicher Auflagen aus Ausnahmegenehmigungs-Bescheiden nach § 5 der Lärmverordnung.
- 6) Bei den von der Wirtschaftsbehörde betriebenen Baustellen sowie von dieser durchgeführten Bauarbeiten an Strom-, Hafen- und Hochbauten des Bundes, ist die Wirtschaftsbehörde selbst zuständige Behörde nach §§ 22 - 25 und § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 18.Juni 1998

**Verordnung
über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
(Baustellenverordnung - BaustellV) ¹⁾**

Vom 10. Juni 1998

Auf Grund des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ziele; Begriffe

- (1) Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes.
- (3) Baustelle im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird. Ein Bauvorhaben ist das Vorhaben, eine oder mehrere bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder abzubauen.

§ 2

Planung der Ausführung des Bauvorhabens

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Für jede Baustelle, bei der
1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

(3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, daß vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muß die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3

Koordinierung

(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

¹⁾ Diese Verordnung dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. EG Nr. L 245 S. 6).

(2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

(3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator

1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.

§ 4

Beauftragung

Die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

§ 5

Pflichten der Arbeitgeber

(1) Die Arbeitgeber haben bei der Ausführung der Arbeiten die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, insbesondere in Bezug auf die

1. Instandhaltung der Arbeitsmittel,
2. Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe,
3. Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle,
4. Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Unternehmern ohne Beschäftigte,
5. Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden,

zu treffen sowie die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitgeber haben die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(3) Die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten wird durch die Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 nicht berührt.

§ 6

Pflichten sonstiger Personen

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben auch die auf einer Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Sie haben die Hinweise des Koordinators sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Arbeitgeber, die selbst auf der Baustelle tätig sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 der zuständigen Behörde eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 4 nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

(2) Wer durch eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Für Bauvorhaben, mit deren Ausführung bereits vor dem 1. Juli 1998 begonnen worden ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juni 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm